## Regierungspräsidium Darmstadt

EINGEGANGEN AM 27. AUG. 2014



Regierungspräsidium Darmstact Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

## Mit Zustellungsurkunde

Mineralmischwerk Wiesbaden GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herr Oliver Kreiling Deponiestraße 16 65205 Wiesbaden

## Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen:

IV/Wi-42 100h 14,05-Mineralmisch-

werk Wiesbaden (2)

Jhr Zeichen.

Ihre Nachricht vom: the Ansprechpartner.

Telefon Fax:

E-Mail: Datum: Herr Croniaeger 302

304

jan.cronjaeger@rpda.hessen.de

25. August 2014

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hier: Erweiterung der bestehenden Mischanlage mit Siloanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen sowie einer damit verbundenen kurzzeitigen Lagerung auf dem Gelände der Deponie Dyckerhoffbruch um eine weitere Lagerhalle und die Errichtung einer Siebanlage in der Produktionshalle, Gemarkung Biebrich, Flur 30 und 31, Nr. 42/15, 42/34, 110/1, 143/3, 56/3, 90/1, 91, 92/2, 180/8 und 180/9

Ihr Antrag vom 25. Februar 2014, zuletzt geändert und ergänzt durch Unterlagen vom 09. Juli 2014 (hier über das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden eingegangen am 19. August 2014)

## Änderungsgenehmigungsbescheid

1. Auf Antrag vom 25. Februar 2014 wird der Mineralmischwerk Wiesbaden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Oliver Kreiling, Deponiestraße 16, 65205 Wiesbaden, im Folgenden als Antragstellerin/Betreiberin bezeichnet, nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen, gemäß § 16 i. V. m. § 12 Abs. 2 und § 19 BlmSchG in der Fassung der Bekanntma chung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2013 (BGBI. I S. 1943), die Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände der Deponie Dyckerhoffbruch

> Gemarkung Biebrich, Flur 30 und 31,

Flurstück Nr.: 42/15, 42/34, 110/1, 143/3, 56/3, 90/1, 91, 92/2, 180/8 und 180/9

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Unwelt: Lessingstraße 16-16, 65189 Wiesbaden

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstoebäude ist vom Hauptbahinnuf Wiesbaden zu Euß in ca.10 Minuten erreichbar Servicezeiten:

Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr Fre tag

Telefon: 0611 / 3339 - C (Zentrale)

0611 / 3309 - 445 (auc Aformfälle)

Fristenbrie/Vasten Lucsenplatz 2, 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-carmstadt.hessen.de

die bestehende Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen mineralischen Abfällen zu ändern.

Die Änderung beinhaltet eine Erweiterung in Form einer Errichtung und des Betriebs einer mobilen Siebanlage in der bestehenden Halle, mit der maximal 100.000 t pro Jahr behandelt werden sollen. Des Weiteren umfasst die Erweiterung die Errichtung und den Betrieb einer zweigeteilten Lagerhalle als Zwischenlager für nicht gefährliche mineralische Abfälle mit einer maximalen Lagerkapazität von 4.270 t.

Der in der Genehmigung vom 02. April 2009 genehmigte Kastenbeschicker, sowie der in der v. g. Genehmigung ebenfalls genehmigte zweite Mischer wurden bisher nicht errichtet und sollen It. Änderungsgenehmigungsantrag auch in Zukunft nicht mehr errichtet und betrieben werden. Sie sind somit nicht weiter Gegenstand der genehmigten Anlage, da aufgrund der v. g. Verzichtserklärung die Genehmigung ihrer Errichtung und ihres Betriebes analog § 18 BlmSchG endgültig erloschen ist.

Die Genehmigung berechtigt somit zur Annahme, Behandlung und zum Umschlagen von jährlich 278.400 t nicht gefährlichen mineralischen Abfällen mit einem maximalen Tagesdurchsatz von 1.080 t. Die zulässige maximale Lagerkapazität beträgt für die in Silos zwischengelagerten staubförmigen mineralischen Input-Abfälle 1.290 t, für die in der bestehenden Halle zwischengelagerten nicht staubförmigen In- und Output-Abfälle 880 t und für die neu zur errichtende Lagerhalle 4.270 t. Somit liegt die maximal zulässige Gesamtlagerkapazität bei insgesamt 6.440 t.

- 2. Der Betrieb der Anlage wird von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr zugelassen.
- 3. Durch die hier erteilte Änderungsgenehmigung darf es nicht zu einer Beeinträchtigung des Ablaufs des ordnungsgemäßen Deponiebetriebs kommen.
- 4. Diese Genehmigung erlischt, wenn die für den Betrieb dieser Anlage zugelassenen Flächen für den Deporiebetrieb bzw. für Maßnahmen zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie Dyckerhoffbruch benötigt werden.
- 5. Diese Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 64 der Hossischen Bauordnung (HBO) ein.
- 6. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.